

de (vgl. II). Dem Inhaltsverzeichnis (III–VII) folgt ein Vorwort, in dem die Absicht der Untersuchung Riegers folgendermaßen umschrieben wird: „Die vorliegende Studie will über die gegenwärtige Rechtslage informieren. Darüber hinaus gehende Ziele verfolgt sie nicht“ (1).

Das erste Kapitel (3–23) berichtet im Sinne einer Problemanzeige von der gegenwärtigen Praxis der Lehrstuhlbesetzungen. Es geht dabei nicht um die Problematik der Lehrbeanstandungsverfahren oder der unmittelbaren Nihil-obstat-Frage, sondern um das „bisher kaum thematisierte *Problem der ‚Priesterquote‘*“ (5), die allenfalls ins Blickfeld gerückt ist, wenn in jüngerer Zeit vereinzelt theologische Lehrstühle primär für Priester ausgeschrieben wurden. Massive Stellenkürzungen im Bereich der theologischen Fakultäten im deutschsprachigen Raum, die in einem gewissen Kontrast zur Zahl der in theologischen Gebieten habilitierten Laien stehen, geben der aufgeworfenen Frage eine besondere Brisanz.

Das zweite Kapitel (25–41) ist dem historischen Hintergrund gewidmet. Bis 1972 waren auch in Deutschland die theologischen Lehrstühle an den staatlichen Universitäten nur mit Priestern besetzt. Dies änderte sich im Gefolge der Öffnung des Theologiestudiums für Frauen und Männer, die nicht Priester werden können oder wollen. Die Möglichkeit der Habilitation wurde ihnen eröffnet; nun stellt sich die Frage nach der Berufung auf theologische Lehrstühle.

Das dritte Kapitel (43–120) stellt die universalkirchliche und partikularrechtliche Normierung des Standeserfordernisses für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten dar. Mit formaljuristischer Exaktheit und Korrektheit weist der Vf. auf, dass die Bestimmung „*communiter sint sacerdotes*“ der *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* vom 06.01.1970 aufgrund ihrer Wiederholung in der *Ratio fundamentalis* von 1985 nach wie vor in Geltung ist und auch unter Berücksichtigung der partikularrechtlichen Normen auf die erwähnten Dozenten anzuwenden ist. Grundsätzlich bleibt zu unterscheiden zwischen Habilitation und Berufung auf einen

RAFAEL M. RIEGER, *Communiter sint sacerdotes. Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatskirchenrecht* (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 41), Essen: Ludgerus 2005, VII/179 S., € 30,60. ISBN 3-87497-251-8.

Dem vorliegenden Werk liegt eine an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster unter Leitung von Prof. Klaus Lüdicke angefertigte Lizentiats-Dissertation zugrun-

Lehrstuhl. Während bei der Habilitation – abgesehen von der bisweilen geförderten aber nicht einfach nachzuprüfenden pastoralen Erfahrung bei Laien – keine besonderen Standeserfordernisse bestehen (vgl. 106), gilt für die Berufungen auf Lehrstühle nach wie vor, dass diese in der Regel mit Priestern besetzt werden sollten, was in der Praxis bisweilen ad absurdum geführt wurde (vgl. 76). Die Entscheidung, ob im konkreten Fall ein Priester oder ein Laie berufen werden soll, liegt beim Diözesanbischof (vgl. 93), wobei der Vf. zu Recht urgiert, diese Frage nicht mit der des „Nihil obstat“ zu vermischen bzw. zu verbinden. Insofern ist eine frühe Kontaktnahme der entsprechenden Fakultät mit dem Diözesanbischof wünschenswert, wenn auch in der Regel keine Mitwirkung des Diözesanbischofs vor der Erstellung einer Liste vorgesehen ist. Zu Recht übt der Vf. Kritik an der Formulierung des Beschlusses der DBK zur Juniorprofessur vom September 2003: „Insgesamt erwecken die *Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie* den Eindruck, als ob die deutschen Bischöfe hier bildlich gesprochen einen Spagat versucht haben: Oberflächlich betrachtet begnügte man sich mit einer Zusammenstellung einschlägiger kirchlicher und staatlicher Bestimmungen, an denen niemand Anstoß nehmen kann. Durch den versteckten Verweis aber wird formal an der Gültigkeit des Dekrets von 1972 festgehalten. Ob das Standeskriterium bei der Berufung von Juniorprofessoren zukünftig eine Rolle spielt oder nicht, wird die Praxis zeigen“ (117). Als Ergebnis dieses Kapitels hält der Vf. fest, dass die Bestimmung „*communiters sint sacerdotes*“ aufgrund des Beschlusses der DBK und des entsprechenden Bestätigungsdekrets der Kongregation für das Bildungswesen nach wie vor in Geltung ist (119–120).

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den konkordatsrechtlichen Vereinbarungen zum Standeserfordernis (121–142). Es wird festgestellt, dass die bestehenden konkordatsrechtlichen Vereinbarungen am Befund, wie er im dritten Kapitel erhoben wurde, nichts ändern. „Großes Manko der konkordatsrechtlichen Vereinbarungen zum Standeserfordernis – auch in Erfurt – ist, dass im Konfliktfall nicht geregelt ist, wann und welcher Form der Diözesanbischof es geltend machen kann. Dass der Kirche dieses Recht grundsätzlich zusteht, kann dagegen nicht in Abrede gestellt werden“ (142).

Im fünften Kapitel wird schließlich das staatskirchenrechtliche Spannungsfeld beleuchtet (143–154). Problematisch bleibt, dass kein Verfahren zur Klärung bzw. Verwirklichung des Standeserfordernisses besteht. Die bisweilen behauptete Verfassungswidrigkeit des Standeserfordernisses wird hingegen klar widerlegt (152).

Das sechste und kürzeste Kapitel mit dem Titel „Rückschau und Ausblick“ (155–156) bietet eine Art Zusammenfassung der Studie: „Die Analyse der einschlägigen kanonischen Normen zeigte, dass hiernach die Priesterweihe nach wie vor ein Regelerfordernis für das Amt des Theologieprofessors darstellt. Aufgrund konkordatärer Vereinbarungen und verfassungsrechtlicher Gewährleistungen ist diese Bestimmung auch staatskirchenrechtlich von Belang. Dem kanonischen Recht nach wird die Entscheidung bzgl. der Anwendung der Ausnahmemöglichkeit weitgehend in das pflichtgemäße Ermessen des zuständigen Diözesanbischofs gelegt“ (155).

Das sechste und kürzeste Kapitel mit dem Titel „Rückschau und Ausblick“ (155–156) bietet eine Art Zusammenfassung der Studie: „Die Analyse der einschlägigen kanonischen Normen zeigte, dass hiernach die Priesterweihe nach wie vor ein Regelerfordernis für das Amt des Theologieprofessors darstellt. Aufgrund konkordatärer Vereinbarungen und verfassungsrechtlicher Gewährleistungen ist diese Bestimmung auch staatskirchenrechtlich von Belang. Dem kanonischen Recht nach wird die Entscheidung bzgl. der Anwendung der Ausnahmemöglichkeit weitgehend in das pflichtgemäße Ermessen des zuständigen Diözesanbischofs gelegt“ (155).

Es ist dem Vf. gelungen, seiner Absicht entsprechend, die geltende Rechtslage bezüglich der Standesanforderungen für Dozenten an Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland sachlich, klar nachvollziehbar und objektiv darzulegen. Die Methodenwahl und vor allem deren konsequente Anwendung führt zu einem wertvollen Werk, das auf die Fragestellung wichtige Antworten zu geben vermag und somit auch einen praktischen Beitrag für die Rechtsanwendung leistet. Es bleibt zu wünschen, dass diesem Werk weitere Untersuchungen des Vf. in gleicher Qualität folgen.

Markus Walser